



Pfadi St. Ragnachar, Riehen

Mit Freud Drby, Unser Beschts, Allzeit Bereit, Zämme Wyter, Bewusst Handle

Statuten der Pfadi St. Ragnachar, Riehen

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Pfadi St. Ragnachar, Riehen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz der Abteilung ist Riehen.

2. Grundlagen/ Zugehörigkeit

Die Pfadi St. Ragnachar, Riehen ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Weiterhin ist sie Mitglied des Bezirkes Katholisches Pfadfinderkorps (KPK) sowie des Vereins Pfadi Riehen.

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS. Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

3. Zweck und Zielsetzung

Die Pfadi St. Ragnachar, Riehen ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der vorgenannten Verbände KPK, PRB und PBS.

Die Zielsetzung der Pfadi St. Ragnachar, Riehen ist die sinnvolle und ansprechende Freizeitgestaltung für alle Kinder und Jugendlichen in altersgerechter Form und situationsangepasster Umgebung auf der Basis sozialen Gedankenguts.

Grundlagen und Leitgedanken dafür sind die zeitgemäss umgesetzten Ideen des Pfadiversprechens und des Pfadigesetzes der PBS. Die Leiter*innen der Pfadi St. Ragnachar, Riehen bemühen sich, die Kinder und Jugendlichen der Abteilung in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu fördern.

Im Mittelpunkt jeder Aktivität stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die daran teilnehmen. Das Programm soll auf ihre Bedürfnisse und Wünsche ausgerichtet werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Geschlechter; nämlich die Mitglieder der Abteilungsleitung, der*die Kassier*in, die Leiter*innen sowie Mitglieder aller Stufen gemäss Bestandesverzeichnis. Passivmitglieder sind Rover*innen und Mitglieder des Altpfadivereins (APV), die im Bestandesverzeichnis geführt werden.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Leiter*innen der jeweiligen Stufe, welche über die Aufnahme befinden. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Beendigung des 16. Lebensjahr müssen alle Inhaber*innen der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Pfadi St. Ragnachar, Riehen

Mit Freud Drby, Unser Beschts, Allzeit Bereit, Zämme Wyter, Bewusst Handle

Der Austritt ist für Mitglieder jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Leiter*innen der jeweiligen Stufe oder die Abteilungsleitung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Beendigung des 18. Lebensjahr muss die Austrittserklärung von allen Inhaber*innen der elterlichen Sorge bestätigt werden.

Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahres sind in jedem Fall zu erfüllen.

Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied ausschliessen. Dem Mitglied muss vorherig eine Anhörung angeboten werden. Der Ausschluss ist stichhaltig zu begründen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Leitungsrats. Beispiele für Ausschlussgründe sind untragbare Verfehlungen gegen ein Vereinsmitglied oder Vereinsmitglieder, strafbare Handlungen in Ausübung der Vereinstätigkeit, lang andauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Vereinsaktivitäten, sporadisches Erscheinen ohne Entschuldigung des Fernbleibens, Nichtbezahlen von Mitgliederbeiträgen ohne das Stellen eines Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat einen Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen beim Kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel Rekurs einlegen (Art. 14 Statuten PRB).

Das Amt als Leiter*in der Pfadi St. Ragnachar, Riehen erfordert Verlässlichkeit und Kontinuität. Ein geplanter Austritt soll, sofern absehbar, dem Leitungsrat frühzeitig, idealerweise etwa sechs Monate im Voraus, mitgeteilt werden. Persönliche oder unerwartete Umstände wie berufliche Belastung oder gesundheitliche Gründe werden selbstverständlich berücksichtigt.

5. Mittel

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich vom Abteilungsrat festgelegt und übersteigt Fr. 100.- pro Kalenderjahr und Mitglied nicht. Beitragspflichtig sind alle Aktivmitglieder mit Ausnahme von Leiter*innen, Mitglieder der Abteilungsleitung und Kassier*in.

Nicht zahlungskräftige Vereinsmitglieder können von der Abteilungsleitung auf Antrag von der Beitragspflicht oder anderen finanziellen Pflichten (z.B. Lagerbeitrag) befreit werden.

Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vermögen der Abteilung. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder, sowie eine Haftung übergeordneter Organisationen ist ausgeschlossen.

6. Organisation der Abteilung

Organe des Vereins sind a) der Abteilungsrat, b) die Abteilungsleitung, c) der Leitungsrat, d) der*die Abteilungskassier*in sowie e) die Revisor*innen.



Pfadi St. Ragnachar, Riehen

Mit Freud Drby, Unser Beschts, Allzeit Bereit, Zämme Wyter, Bewusst Handle

a) Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung, dem*der Kassier*in und allen Leiter*innen zusammen. Ferner sind der*die Coach, die Revisor*innen sowie eine Vertretung des APVs als nicht stimmberechtigte Gäste einzuladen. Das Stimmrecht kann übertragen werden. Der Abteilungsrat ist beschlussfähig für Angelegenheiten des Vereins, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gutgeheissen.

Der Abteilungsrat wird von der Abteilungsleitung mindestens einmal jährlich einberufen. Die Abteilungsleitung kann die Organisation und Durchführung des Abteilungsrats an eine nicht stimmberechtigte Person delegieren. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens 2 Wochen im Voraus zuzustellen. Die Versammlung wird in der Regel physisch durchgeführt, kann ausnahmsweise aber auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

Auf Antrag der Abteilungsleitung oder von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 der Leiter*innen muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Versammlung des Abteilungsrats stattfinden.

Die Aufgaben des Abteilungsrats sind:

- Genehmigung des Protokolls des letzten Abteilungsrates;
- Genehmigung des Jahresberichts, welcher in Form der Chronik oder des Pföstlis dargelegt wird;
- Jährliche Wahl von Mitgliedern der Abteilungsleitung, des*r Kassiers*in und der Revisor*innen;
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Décharge an die Abteilungsleitung sowie den*die Kassier*in;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
- Erlass und Änderung (Art. 9) der Statuten;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- Festlegung der Kompetenz (Maximalbetrag) der Abteilungsleitung für nicht budgetierte Ausgaben;
- Entscheidung über Rekurse auszuschliessender Mitglieder;
- Entscheidung über Rekurse des Amtes entthobenen Leiter*innen;
- Suspendierung der Abteilungsleitung in begründeten Fällen;
- Beschluss über die Auflösung der Abteilung gemäss Art. 8;
- Beschluss über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch ihre Mitglieder eingebracht wurden.

b) Die Abteilungsleitung

Die oberste Leitung der Abteilung obliegt in erster Linie der Abteilungsleitung. Sie setzt sich aus mind. zwei Personen zusammen. In der Abteilungsleitung soll eine ausgewogene Verteilung aller Geschlechter berücksichtigt werden. Die Mitglieder verfügen über einen



Pfadi St. Ragnachar, Riehen

Mit Freud Drby, Unser Beschts, Allzeit Bereit, Zämme Wyter, Bewusst Handle

bestandenen Aufbaukurs (J+S-Leiter*in im Sportfach LS/T mit Modul Lagerleiter*in). Sie sind volljährig und verfügen über mehrjährige Erfahrung als Leiter*in in der Abteilung.

Falls das Amt der Abteilungsleitung vorübergehend nicht doppelt besetzt werden kann, kann die Abteilung auch durch eine einzelne Abteilungsleiterin oder einen einzelnen Abteilungsleiter geführt werden. In diesem Fall sorgt die Abteilungsleitung dafür, dass eine geeignete Stellvertretung vorzugsweise einer Person eines anderen Geschlechts für die Zeit bis zum nächsten Abteilungsrat geregelt wird.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden jährlich vom Abteilungsrat gewählt. In begründeten Fällen kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innerhalb 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl der Abteilungsleitung zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin.

Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben ist sie gegenüber den weiteren Mitgliedern des Leitungsrats (inkl. des*r Abteilungskassiers*in) weisungsberechtigt. Die Abteilungsleitung regelt die Aufteilung ihrer Aufgaben und Kompetenzen untereinander selbstständig.

Die Abteilungsleitung

- vertritt die Abteilung nach aussen (inkl. der in Art. 2 genannten übergeordneten Verbänden) oder delegiert diese Aufgabe an Mitglieder des Leitungsrats;
- ist verantwortlich für die Ausbildung und Weiterbildung sowie die Betreuung der Leiter*innen;
- sorgt für einen möglichst reibungslosen Ablauf im Vereinsbetrieb;
- ist für den altersgerechten, sowie zeitgemässen Betrieb in den verschiedenen Stufen verantwortlich;
- ruft mindestens einmal jährlich die Abteilungsratsversammlung ein oder delegiert diese gemäss Art. 6a);
- organisiert und leitet die Abteilungsratsversammlung oder delegiert die Organisation und Leitung an eine nicht stimmberechtigte Person gemäss Art. 6a);
- ist Ansprechpartnerin für Eltern sowie die Öffentlichkeit und pflegt diese Kontakte aktiv.
- bestimmt die Vertreter der Delegiertenstimmen gemäss der Liste des KPK für die kantonale Delegiertenversammlung (DV).

c) Der Leitungsrat

Die Abteilungsleitung bildet zusammen mit allen aktiven Leiter*innen den Leitungsrat. Im Leitungsrat soll eine ausgewogene Verteilung aller Geschlechter berücksichtigt werden. Beratendes Mitglied (ohne Stimmberechtigung) sind der*die Kassier*in sowie der*die Coach.

Der Leitungsrat findet sich regelmässig und mehrmals jährlich zusammen und befindet über die alltäglichen Belangen der Abteilung. Zudem stellt er die Organisation von relevanten Projekten und die Koordination zwischen den verschiedenen Stufen sicher.



Pfadi St. Ragnachar, Riehen

Mit Freud Drby, Unser Beschts, Allzeit Bereit, Zämme Wyter, Bewusst Handle

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Weisungen und Reglemente zu erlassen, die vom Leitungsrat zu genehmigen sind.

Ferner berät der Leitungsrat über die Ernennung neuer Leiter*innen. Diese Ernennung richtet sich - wie auch der Zeitpunkt des Übertritts in die Wolfs-, Pfadi-, Pio- oder Roverstufe sowie vergleichbare Entscheide wie z.B. die Ernennung von Leitpfadis - sowohl nach dem Alter, der Dauer der Mitgliedschaft, den individuellen Wünschen und Bedürfnissen des*der zu Ernennenden als auch nach dem persönlichen Empfinden und Beurteilen der zuständigen Leiter*innen. Die Gewichtung dieser Faktoren ist nicht definiert. Der endgültige Entscheid liegt bei der Abteilungsleitung.

d) Der*die Kassier*in

Der*die Kassier*in ist volljährig und führt die Abteilungskasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Er*sie erstellt das Budget und ist besorgt für den jährlichen Abschluss der Kasse und legt diese fristgerecht dem Leitungsrat zur Genehmigung vor.

e) Die Revisor*innen

Die beiden Revisor*innen sind volljährig und überprüfen jährlich in Anwesenheit des*r Kassiers*in die Rechnungsführung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie unterbreiten dem Leitungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung resp. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nichtgenehmigte Jahresrechnung wird samt Revisionsbericht an den Kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel weitergeleitet.

f) Amtszeitbeschränkung

Die gesamte Amtszeit einer Person in einem gewählten Amt soll nicht länger als 12 Jahre sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

g) Vorgehen bei Interessenskollisionen

Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Organmitglied zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die sitzungsvorsitzende Person und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Organmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt die sitzungsvorsitzende Person betrifft, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.



Pfadi St. Ragnachar, Riehen

Mit Freud Drby, Unser Beschts, Allzeit Bereit, Zämme Wyter, Bewusst Handle

7. Minderheitenschutz

Sind in einer Stufe Angehörige verschiedener Geschlechter aktiv, so wird berücksichtigt, dass im verantwortlichen Leiter*innenteam diese Geschlechtervielfalt ebenfalls abgebildet ist. Bei gemischten Lagern gilt dieselbe Regelung ab zwei Übernachtungen.

8. Auflösung der Abteilung

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann der Abteilungsrat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abteilungsratsmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst der Abteilungsrat über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo des Vermögens (inkl. Material) einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden vom Abteilungsrat beschlossen, sofern sie rechtzeitig beantragt und traktandiert wurden und verlangen ein Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Abteilungsratsmitglieder. Sie werden nach Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel rechtsgültig.

10. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am 1. Dezember 2025 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand (KAV) der Pfadi Region Basel sofort in Kraft. Damit werden die alten Statuten mit allen Zusätzen aufgehoben und durch die Vorliegenden ersetzt.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung der Pfadi St. Ragnachar, Riehen:

Mats Thiele / Kirk MTh

Silas Thüring / Xolito STh

In Einverständnis mit dem Abteilungsrat. Riehen, den 1. Dezember 2025